

Entgeltordnung der Gemeinde Stolpe an der Peene für das Benutzen der Anlagen und Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes (WWRP), des Schifffahrtanlegers und der Fähre (Entgeltordnung WWRP) entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.05. 2021

1. Nutzungsbereich

- 1.1. Das entgeltpflichtige Gebiet umfasst die Land- und Wasserflächen des WWRP sowie des Schiffs- und Fähranlegers der Gemeinde Stolpe an der Peene, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen vom 19. Juni 1991 (GVOBL M-V S. 646) von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekannt gegeben wurden.
- 1.2. PKW, Wohnmobile und Trailer sind auf ausgewiesenen und öffentlichen Flächen abzustellen.
- 1.3. Außerhalb des Nutzungsbereichs ist ein Anlegen und Festmachen von Booten nicht gestattet.
- 1.4. Den Kurzparkern werden nur die Liegeplätze 1-5 zur Verfügung gestellt. Für die gewerbliche Fahrgastschifffahrt ist ein Liegeplatz am Schifffahrtsanleger zu sichern.

2. Entgeltspflicht

- 2.1. Für die Benutzung des WWRP, des Schifffahrtanlegers sowie der Personenfähre werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung fällig.

3. Entgeltschuldner

- 3.1 Entgeltschuldner ist der Benutzer der Anlagen und Einrichtungen des WWRP, des Schifffahrtanlegers und der Personenfähre. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
- 3.2. Entgeltschuldner kann auch sein, wer die Benutzung anmeldet.
- 3.3. Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde bzw. des Betreibers zulässig. Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.

4. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen hat der Nutzer ein Entgelt in Höhe zu zahlen:

4.1. Liegeentgelte

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz im Bootshafen WWRP in Anspruch nehmen, ist für jeden angefangenen Kalendertag

(Zeitgrenze 12.00 Uhr) ein Liegeentgelt zu zahlen
Dauerliegeplätze:

Boote bis 5,00 m	65,00 €/ Monat
Boote von 5,00 - 10,00 m	85,00 €/ Monat
Boote über 10,00 m	125,00 €/ Monat

Maximale Breite 3,20 m darüber hinaus werden 1,5
Stellplätze in Rechnung gestellt.

Für gewerbliche Nutzung/Teilnutzung beträgt der
Zuschlag 25 %.

Anwohner der Gemeinde Stolpe an der Peene
erhalten 1 Freimonat bei Saisonbuchung.

Bei unterjähriger Monatsbuchung kommt ein
Zuschlag von 25 % hinzu.

Gastlieger:

Boote pro lfd.m/Tag 1,00 € + 2,00 € pro
Erwachsenen (bis 14 Jahre 1,00 €) bei
Übernachtung

Boote, die aus dem Wasser geholt und an Land angelegt werden, zahlen ab der
3. Stunde 2,00 €

Kurzparker zahlen (als Parkzeit gilt hier max. 2 Std.) 0,00 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz am Schiffahrtanleger in Anspruch
nehmen, ist unabhängig von der Anzahl des An- und Ablegens für jeden
angefangenen Kalendertag ein Entgelt von 10,00 € zu entrichten.

4.2. Stellplatzentgelte für Zelte

Für das Aufstellen von Zelten ist ein Stellplatzentgelt je angefangenen
Kalendertag (Zeitgrenze: 12.00 Uhr) zu entrichten.

pro Zelt: 5,00 € für jede zeltende Person ist pro Übernachtung

ein Entgelt fällig in Höhe von 4,00 €

4.3. Entgelte für die Slipanlage

Für das Benutzen der Slipanlage werden Entgelte erhoben.

Sie beträgt für jeden Slipvorgang 10,00 €
Jahreskarte für die Slipanlage 60,00 €

Das Ein- und Aussetzen von Kanus, Kajaks und Ruderbooten ist frei.

4.4. Entgelte für Chemie-Toiletten

Im WWRP anliegende Boote können den Inhalt aus Chemie-Toiletten entsorgen. Das Entgelt beträgt je Entsorgung 5,00 €

4.5. Inanspruchnahme der Personenfähre

Für die Inanspruchnahme der Personenfähre von Stolpe an der Peene nach Stolpmühl/Quilow wird ein Entgelt erhoben für Kinder, Jugendliche bis 14 Jahren sowie Schwerbehinderte 0,50 €
für Erwachsene 2,00 €
für Fahrräder 1,00 €

4.6. Parkplatzgebühren

Für die Benutzung des Parkplatzes werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

bis 1,0 Stunde	0,50 €
bis 2,0 Stunden	1,00 €
über 2,0 Stunden bis zu einem Tag	5,00 €

4.7. Inanspruchnahme der Sanitäranlagen

Besucher des Ortes Stolpe an der Peene können die sanitären Anlagen des WWRP benutzen. Dafür wird ein Entgelt pro Person und Benutzung von 0,50 € entworfen. Die Entrichtung des Entgeltes gemäß vorstehender Ziffer 4.1. bis 4.6. beinhaltet das Entgelt für die Benutzung der Sanitäranlagen.

4.8. Benutzung der technischen Anlagen

Für die Benutzung der technischen Anlagen im WWRP, wie Waschmaschine (pro Waschgang 5,00 €) und Duschen im Sanitärgebäude, sind beim Betreiber Chips zu erwerben. Für jeden Chip sind 1,00 € zu entrichten. (Duschkdauer 4 min.). Für das Aufladen eines Handys sind 0,50 € zu zahlen.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

5. Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

5.1. Die Pflicht zur Entrichtung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen.

Die Entgelte sind umgehend und unaufgefordert beim Anlagenbetreiber bzw. Beauftragten zu entrichten. Die Benutzer haben die zur Berechnung des Entgeltes erforderlichen Angaben unverzüglich nach Ankunft, spätestens aber vor Verlassen der Einrichtungen und Anlagen, der Gemeinde bzw. dem Betreiber anzugeben.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am *01.05.2021* in Kraft.

Stolpe an der Peene, den


Marcel Falk
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 28.02.2022
Unterschrift: *Warnke*